

une chose étrange, qu'on imprime les gens malgré eux, alles natürliche Gefühl lehnt sich hiegegen auf. Es könnte aber dem Autor, zu dessen Lebzeiten das Autorrecht erlischt, ohne Weiteres auch der Anspruch auf einen Bruchtheil des bisherigen Honorars (je auf die Zahl der bisherigen Auflage) gegenüber solchen Verlegern eingeräumt werden, welche von der nunmehrigen Nachdrucksfreiheit noch zu Lebzeiten des Autors Gebrauch machen. Dann und wann würde diess zur Verbesserung der Lage der Autoren gegenüber solchen Originalverlegern dienen, von welchen später berühmte Autoren in frühester Jugend um ein Spothonorar leibeigen gemacht worden sind.

Eine plötzliche Zerreißung jedes Bandes zwischen dem Autor und seinem Werke widerspricht, sowohl was die Gestaltung als was den Erfolg der Verwerthung betrifft, der Natur der Sache, und der Art und Weise, wie die freie Rentenfunktion wirkt, indem diese das bevorzugte Einkommen des industriell-commerciellen Autors mehr stetig verschwinden läßt. Hienach könnte bei sehr guten Werken in Folge der Concurrenz mehrerer Nachdrucker zugleich der Autor seine Lage verbessert und zugleich das Publikum sich im Stande sehen, seine geistige Nahrung wohlfeiler zu kaufen.

Kräftige Strafen gegen Betrügereien an den Autoren könnten die Ausführbarkeit einer derartigen Einrichtung sichern. Würden aber auch die vorstehenden, den überlebenden Autor berücksichtigenden Vorschläge technisch unausführbar erklärt werden, so wäre eine Schutzfrist auf Lebensdauer, mindestens aber auf 20 Jahre im Falle früheren Ablebens des Autors, nach unserer nationalökonomischen Grundlegung des Autorschuzes, wahrscheinlich mehr als genügend zugemessen.

Die Thatsache, dass die Gesetzgebung die Lebensdauer irgendwie zur Fristbestimmung herbeizieht, hat bei vorstehenden Erörterungen zugleich ihre Erklärung gefunden.

Freilich wird jede Durchschnittsfrist einzelne Fälle bevorzugen, andere verkürzen. Die Extreme sind aber nicht entscheidend. Ueberdiess ist zu beachten, dass der Staat die Mittel in den Händen hat, Autoren, welche bei der kleineren Durchschnittsfrist verkürzt werden, in deren eigener Person oder in ihren Familien zu entschädigen. Das Mittel der Nationalbelohnungen,

— unanwendbar, so lange die öffentliche Meinung den Weizen noch nicht von der Spreu gesichtet hat — ist unbedenklich und in reicherm Masse als bisher bei den bereits anerkannten Schöpfungen und zur Expropriation noch nicht abgelaufener Autorrechtsmonopole anzuwenden, woferne die Schöpfung ein grosses Verdienst um die Gesamtheit repräsentirt. Die Vergeltung verdienter Produkte, welche schnell in die Oeffentlichkeit dringen, durch das Mittel eines temporären Monopols ist überhaupt nicht die einzige mögliche Vergeltungsweise. Das Leben der Gesellschaft ist auch hier nicht an Eine Form ausschliesslich gebunden. Wir werden diess unten des Nähern ausführen.

Das positive Ergebniss unserer Theorie hinsichtlich der Zeitfrage ist zwar auf eine beträchtliche Abkürzung der jezigen Schutzfrist von durchschnittlich 40—50 Jahren und auf Berücksichtigung der höchstpersönlichen und der pekuniären Interessen des Autors am Werke während der ganzen Lebenszeit gerichtet. Gleichgiltigkeit gegen die Autoren wird man uns gleichwohl, da die Forderung eine Folgerung aus dem obersten Princip ist, gerechter Weise nicht vorwerfen dürfen, selbst wenn eine Benachtheiligung verdienstvoller Autoren gegenüber den Vortheilen des jezigen Monopols Folge der Ausführung wäre. Ich bezweifle jedoch eine solche Benachtheiligung. Einmal ist die kürzere Monopolfrist, mit späterer Abfindung überlebender Autoren durch concurrirende Nachdrucker, in manchen Fällen eine Verbesserung in der Lage eines frühe in verlegerische Leibeigenschaft verfallenden Autors. Der Originalverleger aber kann seinerseits mit Vortheil Nachdrucker werden, da ihm die Bedeutung des Artikels am sichersten bekannt wird. Sodann wiegen die möglichen Vortheile, welche der Verleger nach 20jähriger Verlagsdauer noch erwartet, sehr gering in der Wagschale der schon beim ersten Erscheinen stattfindenden Honorarbestimmung. Macaulay hat auch diese Seite des Gegenstandes sehr gut hervorgehoben, als er den späteren Zukunftswerth eines Verlagsartikels mit dem Werth der Prairien im Innern Australiens verglich, wo für das Areal ganzer späterer Provinzen jetzt noch keine 5 L. Sterl. bezahlt werden, obwohl sicherlich in 100 Jahren Esterhazy'sche Lati-

fundien sich dort gebildet haben werden. Seine Berufung auf Miltons Werke und auf das Schicksal von Miltons Nachkommen ist schlagend.

Der Autorschutz, bemerkt Macaulay, ist hinsichtlich der Zeitfrage wie so viele andere Probleme der Politik. „Er ist nicht bloss weiss und ist nicht bloss schwarz, sondern grau“. Er hat nicht bloss Vortheile und nicht bloss Nachtheile, er ist ja eine erkünstelte, nicht eine frei und mannigfaltig wirkende socialökonomische Distributivfunktion. Man muss beide Extreme vermitteln, kommt aber sicher in weit mehr Misstände durch zu lange, als durch zu kurze Schutzfristen hinein. Mit der Dauer des Monopols steigert sich die Besteuerung des Publikums, der Schaden der Volksebildung, während der Antheil des Autors an den Monopolvortheilen in geometrischer Progression abnimmt.

Es ist sogar — kann er überhaupt kommen — der Tag herbeizuwünschen, da bei grosser Volksbildung und Massenabsatz die kürzeste Priorität lohnend wäre, der verschwindende Stückpreis antheil guter Honorare den Autorschutz nicht mehr fordern würde.

Wir haben uns hierüber zwar schon oben ausgesprochen, müssen aber ergänzend bemerken: Allgemeine Volksbildung, tüchtige Erfassung der Massenkultur durch Staat, Gemeinden, Vereine, Kirchen, Stiftungen wird einst in einem Zeitalter höherer Kultur, in einer Periode, da die Bildung nicht mehr bloss eine aristokratische Schicht erfreuen wird, der mächtigste Hebel werden, um der publicistischen Autorschaft vielleicht ohne allen Monopolschutz die beste ökonomische Existenz zu sichern. Wahrlich eine der erquickendsten Hoffnungen und Harmonien: Beseitigung des Monopols, Massenbildung, demokratischer Preis, aristokratisches Honorar im Wege des freien Verkehrs! Tüchtige Schul- und Bildungspolitik wird als indirektes Mittel öffentlicher Sicherung des Autors lohns einst vielleicht viel gewaltiger wirken als das alsdann entbehrliche Monopol. Die indirekte gemeinwirthschaftliche Sicherung der distributiven Gerechtigkeit gegen den Autor, einst an die Stelle der jezigen direkten Sicherung durch Monopol getreten, wird einen ungeheuren Fortschritt der Menschheit darstellen und nur durch einen solchen ohne Ungerechtigkeit möglich sein.

Welcher Massenabsatz durch wohlfeile Preise und welche Autorbelohnung bei wohlfeilen Preisen möglich ist, dafür beziehen wir uns wieder auf Citate Carey's: „In England, sagt er, kauft man wenig Bücher. Wenige Werke waren populärer, als Tupper's Proverbial Philosophy, und der Preis desselben betrug, wie ich höre, nur 7 Shilling. Trotzdem versicherte mich ein über diesen Gegenstand vollständig unterrichteter Mann, dass in fünfzehn Jahren durchschnittlich nur tausend Exemplare jährlich oder 15,000 im Ganzen abgesetzt worden seien. Hier wurden 200,000 Exemplare zu dem Durchschnittspreis von 50 Cent verkauft. Hätte das Werk ein Verlagsrecht gehabt, so würde der Preis doppelt so hoch gewesen sein und die „wenigen Cents“ würden bei diesem einzigen Buche eine Differenz von 100,000 Dollar ausgemacht haben. Derselbe Herr, dem ich für die obigen Thatsachen verpflichtet bin, theilt mir mit, dass er dem Verfasser eines Duodezbandes von 200 Seiten über 2500 Dollar bezahlt habe und jetzt das Verlagsrecht nicht um 10,000 Dollar kaufen könne, dass er für einen andern kleinen Duodezband 7000 Dollar bezahlt habe und wahrscheinlich jetzt noch einmal so viel bezahlen müsste, dass er einem dritten Schriftsteller im letzten Jahre 2500 Dollars bezahlte und wahrscheinlich noch mehrere Jahre lang werde zahlen müssen, und dass es leicht sei, noch viele andere ähnliche Fälle zu constatiren. Halten wir die Thatsache fest, dass von den beinahe eben so theueren „Reveries of a Bachelor“ und „Fern Leaves“ in dem kurzen Zeitraum von sechs Monaten von dem ersteren reichlich so viel Exemplare und von dem letzteren die dreifache Zahl abgesetzt wurde, so ist ersichtlich, wie wenig der englische Markt sich mit dem unsrigen messen kann. Wäre es anders, stünde der britische Markt dem unsrigen gleich, wie wäre es dann möglich, dass uns die britischen Litteraten, die von ihrer Feder leben müssen, fast immer als arme Teufel und Stellenjäger dargestellt werden?“

Die Massenbildung, das höchste Ziel der Menschheit und die Aufgabe aller socialen Organismen vom Staat und der Kirche an, ist der Schlüssel zur Lösung des Problems: Die Gerechtigkeit gegen den Autor mit der Abschaffung des Monopols zu versöhnen.

Wohlfeile Geistesnahrung als Folge dieser Versöhnung wird wieder auf die Massenbildung selbst zurückwirken.

Kehren wir jedoch aus dem Reich der Zukunftsträume zurück auf den Boden der Wirklichkeit. Auf diesem Boden, d. h. nach gegebenen Kulturverhältnissen, erkennen wir einen Monopolschutz als gerechtfertigt an. Jedoch kann er, auf die Analogie der Rentenfunktion gestützt, grundsätzlich nur ein temporärer sein.

Keine nationalökonomische Analyse des Autorrechtes hat bisher, so viel uns bekannt, den instinktiven Takt der Gesetzgebung in Beschränkung des Autorschutzes auf eine bestimmte Frist, in ungewonnener Weise grundsätzlich zu rechtfertigen vermocht. K. S. Zachariä verzweifelt geradezu an der Möglichkeit, die Fristbeschränkung rechtsphilosophisch zu erklären (krit. Zeitschr. l. c.).

Die Anhänger des ewigen geistigen Eigenthumsrechtes griffen allerdings diese Beschränkung grundsätzlich an. Praktisch kamen aber auch sie auf die Lebensdauer des Autors nebst den 30 oder 50 (Brüsseler Kongress) oder 60 (Talfourd 1842 im englischen Unterhaus) oder 100 (Lamartine) folgenden Jahren hinaus. „Was würde man aber, fragt Romberg, von Vertheidigern des Sacheigenthums sagen, welche dieses höchstens auf 100 Jahre fordern?“

Jobard, dessen Eifer in Vertheidigung des geistigen Eigenthums vielfach in bedenklicher Weise über die geistigen Kräfte hinausgeht, will in seinen Schriften ¹⁾ die Dauer des Monopols so lange als dieses Monopol eben praktischen Werth habe. Er sagt: „*tu vivras tant que tu pourras*“ ²⁾. Ihm ist in dieser einfachen Weisheit Molinari einfach gefolgt, indem dieser zweite Belgier in der Zeitfrage des Autorschutzes das Ei des Columbus gefunden zu haben glaubt, wenn er Aeusserungen der folgenden Art stets wiederholt: „*la durée de la chose appropriée est la limite naturelle de la propriété des inventions dans le temps*“ ³⁾.

Molinari selbst, ein Anhänger des ewigen und kosmopoliti-

1) Monautopole und Organon de la propr. intell.

2) Journ. des Econ. 1850, XXX, p. 177.

3) Questions d'ec. pol. 472 (vgl. Wrangell p. 144).

tischen Autorrechtes, giebt zu, dass nicht zwei Procente aller Geistesprodukte 20 Jahre überdauern¹⁾, und meint, nur um die gute Waare zu belohnen, sei ein längerer Schuz nöthig. Allein diese Waare ist alsdann von der Spreu gesichtet und durch Goldgebendes Renommée, Anstellungen, belohnt, in den hervorragenden Fällen durch Nationalbelohnungen zu honoriren. Das temporäre Monopol soll weit mehr (s. oben) für die gute Mittelwaare Ver geltung sichern. Augenscheinlich ist Molinari's Auffassung nicht eine Lösung der Zeitfrage, sondern eine *petitio principii* vom Standpunkt der Theorie des geistigen Eigenthums. Wohin wäre die Welt gekommen, wenn die Gesetzgebung seit der französischen Revolution sich mit dem Trost zufrieden gegeben hätte, dass, wie Alles in der Welt, wie das Sacheigenthum, so auch die Monopole und Privilegien ein Ende nehmen!?

Auch gegen Max Wirth bemerken wir diess. Er sucht „die Theorie des geistigen Eigenthums“ u. A. damit zu vertheidigen, dass manches Buch 20000 Thlr. Vorausgaben kosten könne. Diese Bücher sind selten und ihre Kosten werden nicht erst durch Autorschuz nachträglich vergolten!

Eine absolute Bestimmung der Schuzfrist vom national-ökonomischen Standpunkt aus glaubt neuestens Carl Richter gefunden zu haben und er hält, wie aus der Vorrede des Buches zu erkennen ist, seine Lösung der Zeitfrage für den Glanzpunkt seiner Leistung. Indessen auch diese Lösung ist unseres Bedünkens total verunglückt, so gerne wir gute Seiten der Arbeit anerkennen. Da Richter's Schrift unseres Wissens die erste ist, welche eine streng nationalökonomische Lösung der Zeitfrage des Autorschuzes sein will, so sind wir verpflichtet, dieselbe näher zu prüfen.

Der Verfasser sagt S. 192—197, indem er zugleich die Ausgangspunkte seiner Fristtheorie resumirt, wörtlich Folgendes:

„Die Erziehung, das Leben des Staates, die allgemeine Kultur sind die Träger der Erscheinungen des geistigen Lebens, sie allein beeinflussen die Produktion und die Verwerthung der Werke der Kunst und Wissenschaft. Die Gesammtheit hat darum ein

1) Journ. des Econ., 1851, XXXI, p. 248.

Recht, das Gegebene und aus ihr zur allgemeinen Entwicklung Gediehene, von demjenigen, der es mit besonderer Fähigkeit ergriffen und zu neuen Bildungs- und Kultur-Elementen entwickelt hat, zurückzufordern und vermöge seines organischen, sich beständig vollendeter gestaltenden Baues nicht bloß so zurückzufordern, wie es die Elemente gegeben haben, sondern entwickelt zu gehören oder, wie wir an einer früheren Stelle schon gesagt: die Gesamtheit kann das Stammkapital, das sie in dem Einzelnen angelegt hat, mit Zins und Zinseszins zurückfordern. Die Idee, sagten Griechen und Römer, die Idee ist frei und selbst die schön gestaltete Idee gehört dem Allgemeinen — der Welt und der Menschheit. Nur die Erwerbskraft dieser Idee und die Erwerbsfähigkeit gehört demjenigen, der durch seine geistige Arbeit, durch sein geistiges Kapital zu dem der Gesamtheit gehörigen, ein industrielles, ein persönliches Wesen hinzugefügt hat. So trennt sich jetzt im vollendeten Werke das Ideelle Geistige von dem Materiellen, eigentlich Vermögensrechtlichen. Und dies führt uns zu dem Wesen der Rechtsübertragung und Vererbung, zu den Fragen: Was ist der Gegenstand derselben und wenn der Gegenstand ein anderer ist als die Idee, die Gestaltung derselben nach Inhalt und Form: wo findet das Recht seine Gränze? Das ist keine andere Frage, als die Frage nach der Zeit des Rechtsschutzes oder die Frage: wann hört das Recht der individuellen Ausbeutung auf? oder: wann tritt der Moment ein, wo die freie Idee an die Gesamtheit zurückfällt? Curtis¹⁾ nennt die Beantwortung dieser Fragen das grösste Problem der Gesetzgebung.“

„Die Gesetze²⁾ stehen dem Gegenstande, wie die Theorie, schwankend und unsicher gegenüber. Nicht nur, dass sie zumeist einen Unterschied nach den Erzeugnissen der Kunst und Wissenschaft machen und Bildwerke für kürzere Zeit schützen als Schriftwerke, scheiden sie unter diesen wieder die dramatischen Werke von der wissenschaftlichen Literatur aus.

„England schützt das ausschliessliche Verlagsrecht durch die

1) Curtis, A Treatise on the Law of Copyright, Seite 25.

2) Vrgl. Wächter, Verlagsrecht, Band II.

Lebenszeit des Autors und 7 Jahre nach seinem Tode; sind aber nach Ablauf dieser 7 Jahre noch nicht 42 Jahre seit der Publikation des Buches verflossen, so soll die Ausschliesslichkeit des Rechtes erst nach diesen 42 Jahren erlöschen. Das ausschliessliche Recht zur Aufführung dramatischer Werke dauert so lange als das Verlagsrecht und beginnt mit der ersten Aufführung. Kupferstiche sind durch 28 Jahre, Sculpturen u. a. plastische Werke solcher Art durch 14 Jahre nach ihrer Publikation geschützt. In den Verträgen Englands mit anderen Staaten gilt das Recht der Reciprocität, wonach auch ein Engländer z. B. in Preussen den sichern 30jährigen Schutz geniesst, gerade wie ein Fremder in England dadurch für längere Zeit den Schutz begehren kann, als der Eingeborene selbst. Belgien gewährt einen Rechtsschutz für 20 Jahre und bei Skulpturen und andern plastischen Kunstwerken für 10 Jahre nach dem Tode des Autors. Russland schützt die Erben des Autors 25 Jahre und wenn sie 5 Jahre vor dem Ende der Frist nachsuchen, noch durch 10 Jahre in der Ausübung ihrer Rechte. Die Union gewährt ein ausschliessliches Recht auf die Dauer von 28 Jahren, vom Tage der Einregistrierung an, und nach Ablauf dieser Zeit, wenn der Autor noch lebt und in den vereinigten Staaten noch wohnhaft ist, und nach seinem Tode den Erben noch 14 Jahre.

„Frankreich, Deutschland und noch einige andere Staaten schützen das Recht des Autors durch 30 Jahre nach seinem Tode, doch mit verschiedenen Ausnahmen und Modalitäten. Die internationalen Verträge stützen sich zum grossen Theil auf Gegenseitigkeit, nur die zwischen Frankreich und Spanien, Frankreich und Portugal haben besondere Unterscheidungen nach der Nähe des Grades der Erben, nach welcher sich die Zeit richtet. So begegnen wir auf diesem Gebiete den prinzipiosen Schwankungen, den grössten Willkürlichkeiten wie auf keinem andern Gebiete des Rechtslebens. Man sieht an den versuchten Ausgleichungen, welche das Zeitmass feststellen, wie man geringungen hat, die natürliche Gerechtigkeit mit einer gewissen Nützlichkeit zu vereinigen, und statt man kühn hineingegriffen hätte in das Gebiet und mit wenigen Unterscheidungen ein Mass festgesetzt hätte, welches die erwünschte Befriedigung gewährt haben

würde, suchte man durch Massenproduktion von gesetzlichen Bestimmungen und Modalitäten einen Ausgleich herbeizuführen, der in der That nichts weiter ist, als wie Curtis sagt, ein Compromiss zwischen der praktischen Gesetzgebung und dem wahren Rechte. Ein Compromiss ist aber kein Recht, sondern ist und bleibt, wo er immer im Leben vorkommen mag, eine Rechtsverletzung (? ?).

„Wir können das wahre Prinzip nur finden, wenn wir den Gegenstand in seine Theile zerlegen und dasjenige genau betrachten, was übertragen und vererbt werden kann.

„Die geistige Arbeit und das geistige Kapital sind die beiden Elemente, welche die freie Idee erfassen und durch persönliche Thätigkeit, durch Verwendung des persönlichen Kapitals dieselbe zu einer persönlichen machen. Durch diese Verarbeitung trägt die Person in die gestaltete freie Idee ihre individuelle Erwerbskraft und Erwerbsfähigkeit hinein und erwirbt dadurch das persönliche Recht der Verwerthung, welche steigt und fällt mit der Höhe und Güte der persönlichen Arbeit, mit der Höhe und kraft des verwendeten geistigen Kapitals. Vermöge der persönlichen Arbeit, welche, so lange die Person lebt, thätig ist und thätig sein kann, ist es die Rechtssphäre, welche das Leben der Person umschliesst und jeden unberechtigten Eingriff in dieselbe zurückzuweisen berechtigt ist.

„Mit dem physischen Tode hört die Möglichkeit und die Fähigkeit auf, den Werth seines geschaffenen Produktes weiter zu beeinflussen und durch eine neue Arbeit und ein neu verwendetes Kapital seine Erwerbskraft in das Werk zu tragen und diese im Verkehr zu bethätigen. Das Werk selbst gelangt bei dem Tode seines Schöpfers auf den Punkt, wo es durch seinen nun feststehenden Werth die durch seinen Schöpfer hineingetragene Erwerbskraft in einem nun un wandelbaren Masse bethätigen kann.

„Der Erfolg dieser nun weiter sich bethätigenden Erwerbskraft ist allein dasjenige, was der Autor auf seine Rechtsnachfolger übertragen und vererben kann

„Allein, wird man fragen und die Frage liegt sehr nahe, auch der Vermögenswerth der Erwerbskraft, welche in einem Werke liegt, ist nichts Bestimmtes und müsste, wenn eine

Vererbung und Uebertragung nur nach so strengen Gesetzen möglich ist, somit in einer genauen Vermögenssumme ausgedrückt sein. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht nur eine Antwort darauf, wie sich diese Vermögenssumme feststellt, sondern auch die Antwort auf den Zeitschutz des Gesetze.

„Wir gingen aus von der Zerlegung der Elemente, welche eigentlich ein Werk schaffen, und nannten diese die persönliche Arbeit und das geistige Kapital. Beide empfangen im geschaffenen Werke durch den Verkehr einen Werth und einen sicheren Preis. Dieser Werth und sein äusseres Mass im Preise ist aber der Vermögenswerth. Er stellt sich in dem einzelnen Werke nur als ein Prozentantheil dar und nach dem Verkauf des einzelnen Theiles fliesst ein Theil des Preises gewissermassen als Zins des im ganzen Werk angelegten Kapitals dem Autor zu. So lange der Autor lebt, kann dieser Zins steigen und fallen, weil er die Kraft hat, auf das Kapital zu wirken. Mit seinem Tode endet diese. Der Zins wird nun ein gleicher sein, weil das Kapital nicht mehr geändert werden und zu demselben auch keine Arbeit mehr hinzutreten kann. Das vom Autor in sein Werk hineingetragene Kapital oder der nun feststehende Vermögenswerth oder die durch einen materiellen Zins sich äussernde und darnach leicht zu bestimmende, im ganzen Werk enthaltene Vermögenssumme kann nur noch durch ihre eigene Kraft wirken. Es liegt aber in einem jeden Kapitale die Kraft, nach einer gewissen Zeit durch einen bestimmten Zins sich wieder zu erzeugen. Diese Kraft liegt auch in dem geistigen Kapital, insofern es sich durch den Verkehr als eine reelle Vermögenssumme darstellt. Und diese Vermögenssumme, welche der Zins, den jeder einzelne Theil des Werkes in seinem Preise abwirft, genau begrenzt und berechnen lässt, diese allein ist es, welche vererbt und übertragen werden kann und die durch den nach dem Tode des Autors noch fortwirkenden gesetzlichen Schutz der Ausschliesslichkeit des Vertragsrechts in einer endlichen Zahlensumme nach einer bestimmten Zeit auch wirklich dargestellt wird. Diese bestimmte Zeit aber wird sich nach dem einfachen mathematischen Satze allein richtig stellen lassen: So lange ein angelegtes Kapital braucht, um

durch seinen Zins sich wieder zu erzeugen, so lange muss der Schutz des Gesezes nach dem Tode eines Autors dauern, um seinen Erben und Rechtsnachfolgern die Besiznahme des eigentlichen materiellen Vermögens zu sichern. Hat sich diese Vermögenssumme nach der durch das Wesen der Sache selbst bestimmten Zeit gebildet, so löst sich das geistige Werk von seiner Bestimmung, zu erwerben, los und fällt dem Volke anheim als Wiedererstattung dessen, was es in seinem allgemeinen Culturleben, in seinem Fortschritte jedem Einzelnen gewährt hat und das es eben darum wieder zurückfordern kann.

„Mehr kann die Wissenschaft und mehr hat sie nicht zu beweisen, als das Prinzip. Was darüber hinausgeht, ist in der That, wie Hegel sagt, eine nutzlose Zuspizung der Theorie. Wohl ist es geboten im Staatsleben, dass um der bürgerlichen Ordnung und der nothwendigen Rechtssicherheit willen, ein bestimmtes Mass für Alles im Rechtsleben bestehe, und da dieses Mass dann immer am richtigsten sein wird, wenn es sich an normale Zustände anlehnt, so kann man sagen, dass, weil ein Kapital, zu gewöhnlichem Zins angelegt, in 30 Jahren sich wieder erzeugt, auch der 30jährige Schutz der billigste und gerechteste ist. Man darf bei solchen Beweisen niemals an der Zahl hängen bleiben, sondern muss, losgelöst vom Nebensächlichen, gerade auf das Ziel lossteuern. Wird man sich befreien von dem Nächstliegenden und Aeusserlichen des Begriffes, so wird man vielleicht auf diesem Wege auch zu einem sichereren Beweise über das Recht der Verjährung überhaupt kommen, als es die blosse Nützlichkeit und das nackte Gesez der Nothwendigkeit thut.“

Der Verfasser vorstehender Theorie ist in verschiedenen Recensionen als der glückliche Prinz gepriesen worden, welcher das ökonomische Turandoträthsel der Autorschuzfrist gelöst habe. Uns im Gegentheil scheint Dasjenige, was an Richters Theorie richtig ist, nicht neu, und was an ihr neu ist, ganz und gar unrichtig zu sein.

Richtig, aber nicht neu ist die Andeutung im Eingang, dass die Autoren aus dem intelligibeln Fonds der Gesellschaft

schöpfen und dass der Heimfall des Geistprodukts an diesen Fonds naturgemäss ist; von Krause und Renouard bis auf Proudhon und Harum ist diess schon lange hervorgehoben. Richtig, aber nicht neu ist, dass nicht die Idee appropriirbar ist, sondern nur ihre Verkörperung; alle besonnenen Juristen haben diess längst betont. Richtig, aber nicht neu ist, dass die „freie Geistes-thät“ des Autors erwerbberichtig ist; sie ist als ein „Dienst gegen die Gesellschaft“, wie schon Renouard sagt, einer Vergeltung Seitens der letzteren werth. Richtig, aber nicht eben neu ist, dass auf Lebenszeit das Band zwischen dem Verwerthungsgeschick des publicistischen Werkes und zwischen seinem Schöpfer nicht unterbrochen werden darf; alle Gesezgebungen haben diess, wie Richters kurzer Abriss¹⁾ zeigt, anerkannt und schon Renouard hat es erklärt und vertheidigt. Richtig, aber nicht neu ist die kritische Bemerkung, dass die Gesezgebungen hinsichtlich des Zeitmasses ins Ungefähre hinein gegriffen haben.

Neu, aber unrichtig ist, dass die Wahl verschiedener Zeitmasse für verschiedene Schutzobjecte Willkürlichkeit und Prinziplosigkeit sei; denn die socialökonomische *ratio* des singulären Monopolrechtes trifft, wie schon dargethan ist, bei verschiedenen Fällen in verschiedenem Masse zu. Vielmehr ist die Uniformität einer oder einiger weniger Fristen für alle Fälle eine leidige Schattenseite, welche dem Autorschutz als künstlicher und daher zu Durchschnittten genöthigter Nachbildung der freien Lohn- und Lohnrentenfunktion anklebt; die letztere wiegt im freien Verkehr das Verdienst mannigfaltig ab und bestimmt die Fristen bevorzugter Ausbeutung in vielfältigen Abstufungen. Neu, aber unrichtig ist, dass der „Kompromiss“ ein Unrecht sei; die Zeitfrist eines Monopolrechtes kann nur in Durchschnittszahlen gegriffen werden, wie gleichfalls schon nachgewiesen ist. Unrichtig, zu viel und daher nichtssagend ist es, das lebenslängliche Monopol auf die allgemeine Unantastbarkeit der »Rechtssphäre« des thätigen und lebenden Subjectes zurückzuführen. Unrichtig, nichts, weil zu viel beweisend ist die Begründung des Autorschuzes auf die Pflicht des Staates, die Erwerbsfähigkeit zu schützen; — alle

1) Nähere Nachweise siehe Romberg l. cit.

Monopole, welche je da waren, könnten damit gerechtfertigt werden. Neu, aber unrichtig und unklar dazu ist die Ansicht, dass mit dem Tode des Autors die »in das Produkt hineingetragene Erwerbskraft des Schöpfers« einen »nun feststehenden Werth« des Produktes begründe, — dass der »Vermögenswerth der Erwerbskraft«, sich darstellend im Procentantheil der Autorthätigkeit am Absatzpreis, als »Zins des im Werk angelegten (geistigen) Kapitals« anzusehen sei, dem Autor gehöre und mit seinem Tod einen festen Kapitalwerth, eine »Vermögenssumme« repräsentire, dass diese »Vermögenssumme«, welche jener »Zins« abwerfe, »genau begrenzt und berechenbar« sei, — dass ein »einfacher mathematischer Satz« gebiete, es müsse der Schuz so lange nach dem Tode des Autors fortdauern, als ein angelegtes Kapital braucht, um durch seinen Zins sich wieder zu erzeugen, — endlich, dass »ein Kapital, »zu gewöhnlichem Zins« angelegt, in dreissig Jahren sich wieder erzeuge, und daher auch der dreissigjährige Schuz der billigste und gerechteste sei.« Man müsste wahrlich in der Nationalökonomie mit dem ABC anheben, — milde ausgedrückt, um die obige Theorie bis aufs letzte Wort als verunglückt nachzuweisen und zu zeigen, dass die Argumentation mit den Begriffen »geistige Arbeit«, »geistiges Kapital«, »Erwerbskraft« des letzteren u. s. w. keinerlei wissenschaftlich anerkannte Sätze der Nationalökonomie zur Grundlage hat. Diess kann füglich unterbleiben. Selbst auf die Gefahr, »einer nutzlosen Zuspitzung der Theorie« und des »Hängenbleibens an der Zahl« schuldig befunden zu werden, können wir es wagen, ganz aphoristisch mit einigen Sätzen zu erwiedern. Wir sagen hienach: die Wiedererzeugung des Kapitals binnen 30 Jahren müsste auf einer bestimmten Ziffer des Zinsfusses beruhen, welche Richter nicht einmal angiebt und allgemein zutreffend auch niemals angeben könnte; — mit der Veränderung des Zinsfusses müsste die Frist wechseln, selbst wenn Richter Recht hätte; der Ersatz des »geistigen Kapitals« geschieht aber nicht durch Verzinsung, sondern durch Unterhalt gewährenden Lohn; — der Antheil des Ertrages der Autorarbeit am Absatzpreis ist überhaupt keine bestimmte Grösse, und wäre, wenn eruierbar, je nach dem Erfolg, der Auflage etc. ein sehr verschiedener Werthsatz („Zins“); — diese Grösse wird

durch Verlagsvertrag willkürlich festgestellt und im Honorar Seitens des Verlegerkapitals vorgelegt; — der 30jährige Rechtsschutz nach dem Tode beruht auf keinem denkbaren mathematischen Gesez; — jene nebelhafte Vorschwebung eines „Zinses“ als Werthproduktes des Autors würde eine nach, wie vor dem Tode schwankende Grösse sein: der „Vermögenswerth“ der Autorenleistung ist nur, was den nothwendigen Preis der Arbeit betrifft, eine bestimmte Grösse, bestimmt nämlich durch die Unterhaltskosten, er bestimmt sich im Uebrigen verschieden je nach der Grösse der Auflage, je nach dem den Tod überdauernden Verkehrsschicksal des Produktes und je nach der Gerechtigkeit des Verlagsvertrages. Die dem guten Autor gebührende Lohnrente dagegen ist nur im Verkehr fixirbar.

Möge der Verfasser der „Kapitaltheorie“ über die Autorrechtsfrist diese kurze aphoristische Polemik nicht der Missverständnisse anklagen. Wir haben ehrlich einigen nationalökonomischen Sinn in die oben abgedruckten Vorschwebungen zu bringen gesucht. Ist diess nicht gelungen, so liegt es nicht im Mangel an gutem Willen, sondern in der Unmöglichkeit begründet, die „Kapitaltheorie“ des Verfassers auf fassbare nationalökonomische Grundsätze zurückzuführen. Diese Unmöglichkeit wird der Leser nicht bestreiten, wenn er den obigen wortgetreuen Auszug aus Richter's Schrift sich zurechtzulegen selbst versuchen wird.

Eine absolute, für alle Zeiten, alle Länder, alle Kategorien publicistischer Litteratur- und Kunst-Erzeugnisse schlechthin giltige Schutzfrist giebt es nicht. Der Autorenschutz ist nicht bloß transitorisch, auch seine Frist kann, nach Analogie der freien Lohn- und Rentenfunction, eine sehr verschiedene sein, je nach dem Grad der Volksbildung, dem Mass des Honorarkostenantheils am Stückpreis, vor Allem nach der Verkehrsnatur der verschiedenen Gattungen publicistischer Produkte.

An Richter's Werk ist immerhin zu schätzen, dass es einen Versuch macht, die Fristbeschränkung des Autorschuzes theoretisch zu ergründen. Andere denken hieran nicht und lassen dann die Gesezgebung ohne Haltpunkt in dieser Frage, oder sie ignoriren leichtweg die Bedeutung der Zeitfrage. So meint

Max Wirth¹⁾: „die Beschränkung des Urheberrechtes ist im Wesentlichen bedeutungslos. Ein Buch ist gewiss fast immer zu der Zeit am nützlichsten, in welcher es erscheint.“ Allein schon thatsächlich ist diess für die bedeutendsten, die klassischen Werke, nicht richtig, also die kürzere oder längere Frist praktisch hier gar nicht „bedeutungslos.“ Von Werken der Malerei, Plastik, Musik wird diess besonders gelten. Sodann liesse sich aus den Worten Wirth's ebenso für völlige Beseitigung als für ewige Dauer des Autorschutzes argumentiren, und die Vermuthung wäre an sich gegen das Monopol. Weiter ist es für den Bücherpreis und für die Art des Vertriebes keineswegs gleichgiltig, ob das Monopol kurz oder lang ist; hinsichtlich des amerikanischen Büchermarktes ist diess oben an bezeichnenden Thatsachen hervorgetreten, und auch die Preise der deutschen Klassiker sind mit Annäherung an den Ablauf der Nachdrucksprivilegien viel wohlfeiler geworden.

Die juristische Doctrin macht kaum einen Versuch, die Zeitfrage zu lösen. Einerseits nimmt sie eine Schutzpflicht an, soweit das Vermögensinteresse des Autors reicht, andererseits sucht sie unter vager Berufung auf das allgemeine Interesse doch wieder an jener Schutzpflicht abzubrechen, ohne begründen zu können, wie viel und wie weit. Die ganze diessfällige Blösse der juristischen Doctrin offenbart sich z. B. in dem Satz, welchen Wächter als leitenden Gedanken an die Spitze seiner Erörterungen über die Schutzfrist stellt: „das Verlagsrecht erfordert nach seinem Prinzip einen Schutz inso weit, als für den Autor faktisch die Möglichkeit einer Nuzung seines Erzeugnisses im Verkehr vorliegt. Eine Grenze findet aber dieser Schutz in der Anforderung, dass die geistige Benutzung für Alle, der geistige Verkehr nicht unverhältnissmässig gestört werde.“ Wo ist denn der Massstab der „Verhältnissmässigkeit“, nach welchem der Kompromiss zwischen den beiden einander entgegengesetzten Prinzipien zu schliessen wäre? Wächter theilt einen solchen Massstab nicht mit und verzichtet hiedurch auf eine Lösung der Zeitfrage gleich allen andern Juristen. Wir haben in Abschnitt VI die Rentenfunktion als Versöhnung beider Interessen nachgewiesen.

1) I. cit. S. 353.

Wie für die Zeitbegrenzung, so entfalten sich auch für die Raumbegrenzung des Autorschuzes weittragende Folgerungen aus unserer Theorie. Die internationalen Vorträge über litterarisch - artistisches Eigenthumsrecht finden an diesen Folgerungen eine grundsätzliche Schranke, während die Freiheit der Uebersetzung durch unsere Theorie grundsätzlich Boden gewinnt. Das Monopol ist auch räumlich in restrictivem Sinne anzuwenden.

Die räumliche Begrenzung des Autorschuzes.

Als Konsequenz eines hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Rententheorie gerechtfertigten Autorschuzes rechtfertigt sich so eben ins Einzelne die zeitliche Begrenzung dieser Art rechtlich ausschliessender Absatzverhältnisse. Es liegt nahe, sofort auch die Frage der räumlichen Begrenzung derselben zu stellen. Auch diese Frage ist von hohem praktischem Interesse.

Vom Standpunkt der litterarisch - artistischen Eigenthumsidee kommt man zu territorial allgemeiner, wie zur zeitlich unbegrenzten Geltung der Urheberrechte. Die Franzosen als eifrigste Vertreter der Idee geistigen Eigenthumsrechtes, zugleich als bisherige Herren der belletristischen und artistischen Weltmode, sind folgerichtig auch die Propagandisten internationalen Autorschuzes gewesen, und sie haben in Europa dieser Konsequenz Geltung verschafft. Die Beschlüsse des Brüsseler Kongresses von 1858 lauten dafür. Die Vereinigten Staaten dagegen sträuben sich gegen die internationale Ausdehnung des Autorschuzes auf ihr Gebiet; Carey's Schrift ist hiegegen geschrieben.

Nach der hier vertretenen Theorie ist folgender Gesichtspunkt entscheidend: wie verhält sich die freie Prämienfunction der Rente, dieses Vorbild des vom Staate geschaffenen künstlichen Einkommensschuzes, zur Ausdehnung des Marktes? Haben sonst die Autoren und die Entdecker eine Vorhand der Ausbeutung für den ganzen Weltmarkt? Nimmt nicht vielmehr der Vortheil der Ausbeutungspriorität, selbst der Einholung der blossen Kosten, im Quadrat der Entfernung der Marktgrenzen vom Mittelpunkt der prioritätischen Unternehmung ab?

Wir glauben, dass im Allgemeinen das Letztere

stattfindet. Die Erhebung ausserordentlichen Einkommens schwächt sich, je weiter hinaus auf dem Markte, desto mehr ab; sie verliert an Stärke, wie die Wellenringe mit der Entfernung vom Punkte des Stosses.

Dann aber kann auch der Autorenschutz, wenn er als künstlich nachgebildete Lohn- und Rentenfunktion erfasst wird, schwerlich auf einen territorial allgemein gleichen Grad der Geltung Anspruch machen. Dann sind auch die liberale Behandlung der Uebersetzungsfreiheit in der deutschen Gesezgebung und die amerikanische Widersezlichkeit gegen die von England und Frankreich vertretene Universalität des Autorenschuzes nicht so unbedingt verwerflich, als es gewöhnlich angenommen wird.

Treten wir den letztgenannten Fragen sogleich näher!

Man muss drei Fälle unterscheiden: die auswärtigen Staaten gehören einer oder mehreren fremden Sprachen an; oder sie gehören ganz oder theilweise zu dem Gebiet derselben Sprache, in welcher das Werk verfasst ist, oder das Werk ist in einer Weltsprache, einer todten oder einer lebenden, geschrieben.

1) Der Fall fremder Zungen im fremden Staate: Der internationale Schutz kann an und für sich mehrere Ziel-punkte haben: Absatzbeherrschung auch des fremdsprachigen Marktes, a) theils gegen Nachdrücke zum Gebrauche derjenigen Leser, welche trotz der Angehörigkeit an eine fremde Nationalsprache dennoch die Originalsprache lesen können und lesen wollen, theils b) gegen Uebersetzungen in die fremde Sprache, — sodann c) Schutz gegen solche Nachdrücke im fremden Staat, welche zur Rückeinfuhr in das Land des Originalverlages bestimmt sind (Nachdruckscontrebande). Dreierlei Schutzinteressen sind es also, welche für den zuerst zu erörternden Fall in Frage kommen, und unter diesen dreien ist das der Uebersetzungsfreiheit oder Nichtübersetzungsfreiheit praktisch am wichtigsten.

a) Wenn auch viele Ausländer ein Werk in der Originalsprache lesen, so ist doch die Originalausgabe, da sie den geschützten Markt eines grossen nationalen Sprachgebietes hat, so sehr in der Vorhand der freien Rentabilität, dass sie gegen einfaches Nachdruck im Auslande für Ausländer von selbst geschützt ist. Es müsste denn der heimische Preis so gegriffen sein, dass

im Auslande eine viel kleinere Auflage mit wohlfeileren Exemplarpreisen hergestellt werden kann. Derartige Uebertheuerung des Originalproduktes hat aber socialökonomisch keinen Anspruch auf staatliche Förderung.

b) Gegen Uebersetzungen ist ein Schutz unseres Erachtens nicht begründet.

Das Widerstreben der praktischen, namentlich der deutschen Gesezgebung, bezüglich des Schuzes gegen Uebersetzung, hat einen ganz richtigen Takt bewährt. Sogar die Heisssporne des unbeschränkten geistigen Eigenthumsrechtes haben hier ihrem Konsequenzmachen die Spitze stark abgebrochen, indem sie bis jetzt nur bei Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes und bei sofortiger Ausführung dieses Vorbehaltes einen kurzen Uebersetzungsschutz verlangten; sogar der Brüsseler Autorenkongress für Autorschuz (1858) verlangt nur zehnjährigen Uebersetzungsschutz.

Gewöhnlich wird der Schutz gegen Uebersetzungen aus dem Grunde verworfen, wenigstens nur sehr beschränkt eingeräumt, weil die Uebersetzung als solche ein neues Geistesprodukt, eine Weiterverarbeitung, nicht bloss mechanische Vervielfältigung sei. Diese Beweisführung für Uebersetzungsfreiheit ist wirklich die einzige, welche vom Standpunkt der gewöhnlichen Theorien des Autorschuzes überhaupt möglich ist. Mag ihr aber auch Wahres zu Grunde liegen, so bleibt sie doch eine überraschend liberale Behandlung der Uebersetzungsarbeit inmitten des sonstigen protectionistischen Eifers; sie klingt wie einiger Abfall vom Prinzip, wie ein Stück Politik, welche den Bogen nicht überspannen will, oder wie egoistische Inkonsequenz der Uebersetzungslitteraten, welche im Chorus des litterarisch-artistischen Protectionismus mitrufen. Wird doch in achtzig unter hundert Fällen die Uebersetzung eine ebenso mechanische Arbeit sein, als die Arbeit des Druckereifaktors, welcher einen einfachen Nachdruck besorgt. Gerade bei den rentabelsten Uebersetzungsartikeln aus dem Gebiete der Romanfabrikation wird diess zutreffen. Ist dem aber so, so ist die Ableitung der Uebersetzungsfreiheit aus neuer Autorschenschaft ein schwieriges Problem; dem ersten Autor müsste wenigstens eine Abfindung oder ein Gewinnantheil Seitens des Uebersetzungsverlages grundsätzlich gebühren.

Nach unserer Theorie findet die volle Uebersetzungsfreiheit aus einem anderen, wirklich national-ökonomischen Grunde ungezwungen ihre Rechtfertigung. Bei allen Produkten genügt die Priorität auf einen Theil des ganzen Weltmarktes, um durch die normale Lohn- und Lohnrentenfunktion jeder Leistung socialökonomisch gerecht zu werden; jedes Produkt, nicht bloß Kleider, sondern Utensilien und Verbrauchsgüter aller Art, trägt seinen nationalen Typus oder erborgt als Exportartikel einen fremden Nationaltypus, und wird so „rentabel.“ Die ausgezeichnetste Leistung verliert im Quadrat der Entfernung an Marktgunst. Was Carey ¹⁾ in anderem Zusammenhang bemerkt hat: „der heimische Markt ist der wichtigere für Worte so gut wie für Sachen“, wiegt auch in unserer ökonomischen Theorie des Autorschuzes. Schon ein Marktgebiet von kleinerem Radius sichert in der Regel die Rentabilität. Weiter braucht daher auch die künstliche durch das temporäre Monopol des Autorrechtes vermittelte Rentabilität nicht zu gehen. Die heutigen nationalen Sprachgebiete sichern einen sehr erheblichen heimischen Markt. Das zeitweilige Monopol auf diesem Markt ist, zumal für Artikel von grossem Publikum, ein sehr reichliches Surrogat des sonst gegen Concurrenz kämpfenden freien Lohn-, Gewinn- und Renteneinkommens. Eine Verstärkung durch Uebersetzungsmonopole, völkerrechtlich hergestellt, ergäbe ein unmässiges Weltmonopol des Autors. Dieses ist vom Standpunkt unserer restrictiv nicht extensiv anzuwendenden Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse zu verwerfen.

Dazu kommt, dass für den Autor der Schuz gegen Uebersetzung geringes Vermögensinteresse hat. Der Originalverleger giebt wegen des im Verlagsvertrag gewöhnlich mitübertragenen Uebersetzungsrechtes nicht viel grösseres Honorar. Der auswärtige Verleger aber wird der berechtigten Autorfreude oder Eitelkeit das Uebersetzungsrecht wohlfeil abkaufen. Auch da ist das Recht des Autors ein Erstgeburtsrecht, welches besten Falls um ein Linsengericht veräussert werden kann. Höchstens für Produkte von der Gattung der Romanfabrikate, welche schon auf dem heimischen Markte gut bezahlt sind, würde der Uebersetzungsschuz

1) 3. Brief.

ein erkleckliches Vermögensinteresse darstellen, er ist aber gerade hier entbehrlich.

An der Berechtigung der Uebersetzungsfreiheit wird auch nichts durch die Möglichkeit geändert, dass mehr Uebersetzungen als Originalexemplare abgesetzt werden. Der Autor kann ja nach Belieben die Sprache mit grösserem Publikum für die Originalausgabe wählen.

Es darf für den Schutz gegen Uebersetzungen auch die höchst persönliche Rücksicht auf den Autor, der einen guten Uebersetzer wünscht, nicht massgebend sein. Einmal kann schon während des Druckes der Originalausgabe für die Uebersetzung gesorgt werden. Sodann haben die Uebersetzungsfirmen bei vorhandener Konkurrenz selbst ein Interesse, ihr Produkt als gute Wiedergabe des Originals auf den Markt zu bringen, da der Erfolg des Absatzes hievon bedingt ist; sie werden den tüchtigen Uebersetzer meist besser ausfindig machen, als der fremde Autor.

Am ehesten könnte für die eigentlich wissenschaftlichen Werke ein Schutz gegen Uebersetzung in Frage kommen. Für sie ist nämlich das nationale Publikum oft sehr klein, die wissenschaftliche Produktion und Consumption dieser Werke ist ihrer Natur nach aristokratisch, deshalb oft nur bei kosmopolitischem Markte rentabel; ihr Absatz hat mehr und mehr ein zerstreutes Weltpublikum, durch welches ein kleines concentrirtes Nationalpublikum ersetzt wird. Die Gründe, welche oben für die Uebersetzungsfreiheit geltend gemacht worden sind, haben deshalb für diese Art von Erzeugnissen unläugbar ein geringeres Gewicht.

Dagegen kommen zwei Umstände compensirend in Betracht: einmal die Thatsache, dass wissenschaftliche Werke abgesehen von denen, welche schon ein grosses nationales Publikum haben und deshalb des Schutzes gegen Uebersetzung nicht bedürfen, auch von ausländischen Gelehrten in ihrer Originalsprache gelesen werden, — die meisten Gelehrten werden gegenwärtig deutsch, englisch, französisch, italienisch lesen; sodann die Thatsache, dass die Wissenschaft in der Regel neben dem Honorareinkommen noch andere Sustentationsquellen hat, — man denke an Universitätsprofessuren, Preisausschreibungen, Stifnungen u. s. w.

Die Uebersetzungsfreiheit möchten wir hienach als einen unanfechtbaren nationalökonomischen Grundsatz betrachten. Selbst den im Lande des Originalverlages erscheinenden Uebersetzungen würden wir den Grundsatz der Uebersetzungsfreiheit angedeihen lassen. Die hinreichend lohnende Verwerthung des Originals wird nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Uebrigens legen wir dieser vom positiven Recht anders entschiedenen Seite der Frage überhaupt wenig Gewicht bei.

Gleich dem Schuz des Originalwerkes gegen die Uebersetzung halten wir den Schuz der Uebersetzung selbst gegen Nachdruck für eine volkwirthschaftlich nicht sehr dringliche Einrichtung. Für die Regel, welche selten durch die Ausnahme einer Uebersetzung von eigenem klassischen Werth durchbrochen wird, ist die Uebersetzung eine mechanische Arbeit, für welche nicht sehr grosse Kosten erwachsen und welche durch die Priorität der erst erscheinenden Uebersetzung wohl hinlänglich gedeckt wird. Es kommt aber weiter in Betracht, dass Uebersetzungen an sich ein nicht zu grosses Publikum zu haben pflegen, so dass aus schon oben dargelegten Gründen selten ein Nachdruck ökonomisch rathsam ist; diess gilt insbesondere auch von Uebersetzungen, welche für sich selbst eine geistige Leistung sind. Für Uebersetzungen aber mit ausnahmsweise grossem Publikum tritt im Stückpreis der Uebersetzungskostenantheil zurück, und die Wohlfeilheit des Produktes in Folge der Konkurrenz mehrerer Ausgaben ist das überwiegend berechnigte Interesse.

Indessen mag der Schuz einer Uebersetzung gegen einfachen Nachdruck einstweilen stehen bleiben. So lange derselbe kein Verbot einer zweiten und dritten Uebersetzung wird, wird er praktisch nicht viel schaden und einigen wenigen ausgezeichneten Uebersetzungen nützen.

c) Unter a und b ist der internationale Autorschuz, im Verhältniss mehrerer Staaten von ungleicher Sprache, nur in Hinsicht auf Ausbeutung des fremden Sprachgebietes selbst ins Auge gefasst worden. Ein anderer Gesichtspunkt erhebt sich, sofern einfacher Nachdruck im Ausland behufs Einschmuggelung in das Originalsprachgebiet stattfinden kann. Zunächst ist es offenbar Sache der Staatsbehörde des Originalverlegers, die Einfuhr der-

artiger Nachdruckscontrebande zu hindern. Ob der fremde Staat sich zur Verhinderung der Contrebande-Ausfuhr oder zum Verbot des Nachdrucks der Originalsprache auf seinem Gebiete überhaupt herbeilassen will, ist praktisch eine untergeordnete Frage. Ein sehr beträchtlicher Unterschied der Nachdrucks- und der Originalpreise muss vorhanden sein, um eine solche Nachdruckscontrebande trotz der Transport- und Schmuggelkosten, und trotz der Strafgefahr im Einfuhrstaat ins Leben zu rufen. Alsdann aber wird der Originalverleger in der Regel sein Monopol zu theuren Preisen missbraucht haben, und auch der mit wenig Sorgfalt geübte oder nur kostspielig zu benützende Schutz des fremden Staates wird den vom Originalverleger mitverursachten Schmuggelreiz nicht überwinden. Der Geist der Contrebande zeigt sich hier als einer jener Geister, welche das Böse wollen und doch das Gute schaffen; er nöthigt den Verleger, vom Missbrauch des Monopols zur Preisübertheuerung abzustehen. Für denjenigen Theil des Stückpreises, welcher von den Originalkosten herrührt, wird der Verleger durch die Transportkosten und das Schmuggelrisico der Contrebandenachdrücke in der Konkurrenz wieder aufkommen.

Dem internationalen Schutz gegen Nachdruck in Staaten mit durchaus fremder Zunge, bestehe jener im Verbot jedes Nachdrucks im fremden Staate, oder nur in einem Verbot der Ausfuhr in das Originalverlagsgebiet, legen wir hienach untergeordnetes Interesse bei.

2) Der fremde Staat gehört ganz oder theilweise dem Sprachgebiet des Originalwerkes an.

Selbst in diesem Falle erscheint insolange, als das Originalwerk am Staate seines Erscheinens ein grosses Absatzgebiet besitzt, die Monopolisirung auch der auswärtigen Abtheilungen desselben Sprachgebietes nach unserer Theorie nationalökonomisch nicht als selbstverständliche Forderung; denn unter der ausgesprochenen Voraussetzung wirkt die durch Autorrechtsmonopol ergänzte Lohn- und Rentenfunktion schon auf nationalem Gebiete in hinlänglich starkem Grade.

Eine andere Frage ist es, ob nicht wegen der Gefahr der Zurückschmuggelung fremder Nachdrücke in das heimische Originalabsatzgebiet eine Verhinderung alles Nachdruckes auch im

fremden Lande völkerrechtlich zu erstreben sei? Diese Frage ist schwer zu einer festen Entscheidung zu bringen.

Im Allgemeinen ist auch die Contrebande, welche aus gleichsprachigen Gebieten mit Nachdrücken getrieben wird, mit jenen die Originalkosten compensirenden, besonderen Ausgaben behaftet, welche schon hervorgehoben sind. Das Risiko ist namentlich dann ein starkes und wirkt gleich hohen Assecuranzspesen vertheuernd für den Contrebandartikel, wenn nicht bloss der Nachdrucker sondern auch der Händler mit Schmuggelnachdruck schweren Strafen unterliegt. Dazu kommt, dass der Originalverleger bei zollfreier Aus- und Einfuhr auch den fremden Markt mit seinen Originalprodukten zu beherrschen in nicht ungünstiger Lage ist; deutsche Verleger sollen häufig Originaldrucke wohlfeiler an die Deutschen in Amerika, als an die Deutschen in Deutschland abgesetzt haben. Endlich und vor Allem erscheint die Ausdehnung des Monopolschuzes von einem grossen Nationalmarkt auf einen zweiten und dritten ebenso grossen Markt als eine exorbitante Bevorzugung, welche die unserer Theorie entsprechenden natürlichen Grenzen des Autorschuzes stark überspringt.

Die anglosächsische Race hat wirklich mehrere grosse Nationen mit gleicher Sprache aufzuweisen; für sie erscheint aus den eben bezeichneten Gründen die unmittelbare Ausdehnung des Autorschuzes auf die ganze englisch redende Welt, so dass englische Bücher auch in Amerika, amerikanische im ganzen englischen Reich monopolisirt wären, eine völkerrechtliche Forderung von sehr anfechtbarer Berechtigung. Der Widerstand der Verein. Staaten hiegegen ist, wie viel Einseitiges auch Carey für denselben gesagt haben mag, nationalökonomisch nicht ohne Weiteres als Piratentheorie zu brandmarken.

Dagegen wird zwischen grossen Staaten mit gleicher Sprache die Unterdrückung der Ausfuhr und der Einfuhr von Nachdruckcontrebande nach dem Originalmarktgebiet ein berechtigtes und beiderseits ehrlich zu unterstützendes Ziel der internationalen Politik bilden müssen. Die Schwierigkeiten der Durchführung werden wenigstens nach einer Seite, nämlich als Warnung gegen die Uebertheuerung des Preises des Originalwerkes, wohlthätig wirken.

Anders liegt die Frage da, wo kleinere Staaten als gleich-

sprachige Gebiete aneinander oder gleichsprachige Theile eines fremden Staates sich an das grössere Originalabsatzgebiet anlehnen. Dieser Fall ist gegeben im Verhältniss der deutschen Staaten einschliesslich Deutschösterreichs zueinander, im Verhältniss der Schweiz zu Deutschland, Frankreich und Italien, und im Verhältniss Belgiens zu Frankreich.

Auf der einen Seite ist der Markt der in den kleinen Gebieten erscheinenden Werke ein kleiner. Die Ausdehnung des Schutzes ihrer Verlagsartikel auf den Absatz in den grösseren gleichsprachigen Gebieten ist Bedürfniss, und die Ausdehnung des Schutzes der in letzteren Gebieten verlegten Werke auf den Markt der angrenzenden kleineren Staaten eine nicht unmässige Vergrösserung des Monopols. Die Zusammenlegung zu Einem Schutzgebiet durch Vertrag ist also in diesem Falle wohl begründet.

Sie ist es noch mehr, weil die Gefahr des Nachdruckschmuggels hier sehr gross ist. In der Schweiz, in Belgien, eine Zeit lang in dem Nachdruck hegenden Württemberg waren die Raubnester des verwerflichen Nachdruckes gebaut. Der Schutz des Originals auf heimischem Absatzgebiet ist fast nur durch Verbot alles Nachdruckes zwischen Staaten möglich, welche in dem hier vorausgesetzten Verhältniss der Nachbarschaft und Sprachgemeinschaft zu einander stehen.

Für die deutsche Politik liegen hienach in Sachen des internationalen Autorenschutzes die Aufgaben einfacher, als für die angelsächsischen Staaten.

Wollte aber auch für die letzteren der einfache Ausschluss alles Nachdruckes zu einem internationalen Rechtsprinzip erhoben werden, so wäre nach unserer Theorie als Aequivalent eine Kürzung der Schutzfrist gerechtfertigt; denn je ausgedehnter der Schutz in räumlicher Beziehung ist, desto beschränkter kann und soll er nach unserer Theorie in Hinsicht auf die Zeit sein. Das Monopol des Autorschutzes als surrogierende Lohn- und Rentenfunktion erreicht seinen begrenzten Zweck desto schneller, je grösser und besser der Markt ist, und dieser kann kleiner sein, je länger die Schutzfrist ist.

Was sich hinsichtlich der Zeitbegrenzung des Autorrechtes ergeben hat, gilt hienach analog auch von der Raumbegrenzung:

Die verschiedenen Fälle des internationalen Autorschuzes dürfen nicht nach Einer Schablone bemessen werden. Der Brüsseler Kongress ist auch in diesem Stücke viel zu weit gegangen, indem er den nationalen Monopolschutz ohne Weiteres zu einem völkerrechtlichen Institut von gleicher Zeitausdehnung erheben wollte.

3) Der dritte Fall, welcher der Gebietsbegrenzung des Autorschuzes Schwierigkeiten bereitet, ist die Abfassung eines Werkes in einer Weltsprache für ein in der ganzen Welt zerstreutes auserlesenes Publikum.

Man hat lebende und todt e Weltsprachen dieser Art zu unterscheiden.

Es giebt heutzutage nur zwei lebende Sprachen, welche ohne Hyperbel als Weltsprachen der „gebildeten“ und wissenschaftlichen Welt angesehen werden können, — die englische und die französische, und zwei, welche im Begriffe sind, Weltsprachen in diesem Sinne zu werden, — die deutsche und die italienische. Die englische Sprache ist sogar gemeine Sprache mehrerer grosser Nationen, vulgäre Weltsprache, nicht bloß Sprache der gebildeten Welt; die Schwierigkeiten, welche sie für die Raumbegrenzung des Autorschuzes an vulgären Werken bereitet, sind jedoch schon erörtert.

Der Charakter einer Weltsprache für gebildete, wissenschaftliche Kreise, überhaupt für kosmopolitisch zerstreutes aber „gewähltes“ Publikum würde kosmopolitischen Schutz der für solches Publikum in diesen Sprachen verfassten Werke an und für sich nicht unbegründet erscheinen lassen; denn der Markt solcher Bücher lohnt oft erst als Weltmarkt, der innerste ökonomische Rechtfertigungsgrund des Autorschuzes würde daher nach unserer Theorie vollen internationalen Autorschutz vielleicht begründen. Liesse sich nur eine feste Richtschnur zur gesetzgeberischen Definirung kosmopolitischer Werke für gewählte Kreise geben, so würde ein kosmopolitischer Autorschutz nicht bloß an sich zu rechtfertigen, sondern auch wegen der weiteren Folge zu empfehlen sein, dass nun für den sonstigen heimischen Autorschutz die aus Rücksicht auf Werke mit kleinem Publikum langbemessene Schutzfrist verkürzt werden könnte.

Allein für Werke, die in lebenden Welt-Gelehrten Sprachen geschrieben sind, lässt sich eine gesezgeberische Formulirung des wissenschaftlichen oder sonst exclusiven Charakters nicht finden.

Für lateinisch geschriebene gelehrte Werke wäre zwar das Merkmal der toten Sprache ein sicherer Anhaltspunkt der Theilung kosmopolitischen Schuzes. Allein bei der geringen und abnehmenden Zahl so geschriebener Schriften ist eine besondere völkerrechtliche Institution nicht empfehlenswerth ¹⁾.

Wenn nun in lebenden Weltsprachen geschriebene Gelehrtenwerke wegen der Schwierigkeiten der gesezgeberischen Definition, — in lateinischer Sprache geschriebene Werke wegen der Geringfügigkeit des Interesses kosmopolitischen Schuz entbehren sollen, so kann man sich gleichwohl beruhigen. Die litterarische Produktion dieser Art ist, wie schon in anderem Zusammenhang bemerkt ist, am wenigsten auf blosse Geldvergütung und Geldprämien angelegt, und andere öffentliche und quasiöffentliche Formen der Sustentation, Besoldungen, Aemter, Fonds gelehrter Gesellschaften und Stiftungen — sind die ökonomische Grundlage derselben, soweit eine solche nothwendig ist.

Eine Weltsprache, und zwar eine Sprache zum Gemüth ist die Musik.

Zur Vergeltung musikalischer Produktion genügt jedoch das ausschliessende Verwerthungsrecht bei dem grossen Publikum, welches jede bedeutsame Nation für derartige Schöpfungen liefert. Auch musikalische Werke verläugnen, wenn der ganz unmusikalische Verfasser gegenwärtiger Schrift eine Behauptung Anderer nachreden darf, nationalen Ursprung nicht und haben in der Heilmath ihr hauptsächliches Publikum.

Dasselbe gilt von den dramatischen Werken hinsichtlich der Aufführung, von der Kunst überhaupt. In der Aufführbarkeit sind Dramen kosmopolitisch; zur Vergeltung ihrer Hervorbringung genügt jedoch das Monopol beim heimischen Theaterpublikum.

¹⁾ Grundsätzlich wäre also das Verbot jeder Uebersetzung eines in tochter Sprache erschienenen Werkes, wie es im preussischen Recht (Mandry Comm. S. 199) enthalten ist, unserer Theorie nicht ganz widersprechend.

Wir fassen die Hauptergebnisse dieses Abschnittes zusammen: Uebersetzungsfreiheit — Schutz gegen Nachdruckscontrebände aus fremdem Gebiet, nicht aber gegen auswärtige Herstellung und Absatz der Nachdrucke für fremde Leser, — Anschluss kleiner, namentlich angrenzender gleichsprachiger Länder an das Hauptsprachgebiet zu Einem Schutzgebiet!

Diese Grundsätze des internationalen Autorschuzes sind durch vertragsmässige Anwendung des Prinzips der Gegenseitigkeit bereits übersprungen. So lautet Art. 1. des französisch-bairischen Vertrages vom 24. März 1865: „Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie, und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur und Kunst sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthume an Werken der Kunst und Litteratur gesezlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden.“

Man hätte — so will uns scheinen — von diesem Zeitalter des Weltfreihandels erwarten dürfen, dass es nur die Konkurrenz als einen extensiv anzuwendenden Grundsatz behandle. Merkwürdiger Weise hat man dem Monopol, das doch restrictiv anzuwenden ist, hier fast unbedacht kosmopolitische Geltung zukommen lassen. Bis zu welcher Naivetät man es treiben kann, zeigt freilich der Brüsseler Kongress von 1858, welcher in Abschnitt 1—4 seiner Beschlüsse Weltautormonopole, dagegen in Abschnitt 5 die Abschaffung aller Zölle für Litteratur- und Kunstprodukte nebeneinander verlangt hat!!

Noch ist der Autorschuz als Prämie rascher Ideenverbreitung und im Verhältniss zur erlaubten Reproduktion zu erörtern.

Im Bisherigen ist die Singularität des im Autorrecht enthaltenen Monopols auf die singuläre Natur publicistischer Produkte im Verkehr zurückgeführt worden, soferne für sie die normale Lohn- und namentlich Rentenfunction des freien Verkehrs verkümmert ist. Nun ist die „Publicität“ der Geistesprodukte, wie die Ursache des aus-

schliessenden Absatzrechtes, auch Zweck des Monopols. Und indem wir den bisherigen Standpunkt umkehren und das temporäre Monopol als Mittel und Kaufpreis rascherer Ideenausbreitung und Ideenverwerthung nachweisen, erfassen wir die letzte wichtige Seite des Autorschutzes, welche noch unerörtert ist, und gelangen hiebei zur Entscheidung der Fragen über erlaubte literarische Reproduktion und über den Kunstschuz gegenüber der sogenannten Kunstindustrie.

Der Inhalt der sogenannten „geistigen Produkte“ verlangt nach den Gesetzen der socialen Oekonomie und gemäss der Bestimmung geistigen Besitzthums eine rasche Weiterverbreitung. *Les écrits c'est du feu, que l'on emprunte et que l'on prête à son voisin*, sagt Voltaire, und Viele haben es ihm nachgesagt. Wir haben diese Bestimmung der Ideenschöpfungen, Gemeingut zu werden, oben eingehend erörtert.

Es hat sich gezeigt, dass alle in den socialen Verkehr tretenden Güter ein Produkt zweier Faktoren, gleichsam ein Gewebe aus natürlicher Kette und aus persönlichem Einschlag, materielle Substrate mit geistigem Inhalt sind, das gegensätzliche Wesen des Menschen reflectirend. Allein die Verhältnisse der Zusammensetzung sind denn doch sehr verschiedenartig.

Bald überwiegt das spirituelle, bald das materielle Element. Es giebt viele Gradationen: vom durchgeistigsten Produkt, an welchem das Substrat, auf dem es in den gesellschaftlichen Verkehr eintritt, fast verschwindet (Gedicht, Vortrag, Gemälde, Notiz über eine wissenschaftliche Entdeckung), fortschreitend etwa zu einer Maschine, in welcher nur an einem kleinen Theilchen eine wichtige Neuerung hervortritt, bis zum Brod, welches aus einer hergebrachte technische Idee verwirklichenden Mühlen- und Bäckereierrichtung hervorgeht — welcher Unterschied!

Je mehr nun in einem Produkte eine gemeinnützige, nicht bloss der Verbreitung sondern auch der Weiterverarbeitung fähige Idee hervortritt und das körperliche Substrat als Nebensache in den Hintergrund rückt, desto mehr entspricht es den schon dargelegten Grundsätzen, dass sie rasch zum geistigen Gemeingut werde und von anderen geistigen Kräften

der Verwerthung zu andern Zwecken und einer vervollkommnenden Anwendung entgegengeführt werden könne.

Diess wird in ganz gerechter Weise erzielt, indem einerseits das geistige Erzeugniss gegen einfache, reine Vervielfältigung in der Gestalt, in welcher es in den Verkehr geworfen wird, und zu dem Verwerthungszwecke, um dessen willen es in den Verkehr geworfen wird, temporär geschützt wird, und indem

andererseits die den neuen Produkten zu Grunde liegende Idee desto unbedenklicher und unverhüllter dem gemeinen Verständniss erschlossen und der Anstoss zu ungehemmter anderweitiger Verwerthung und zur Vervollkommnung gegeben wird.

Das ausschliessende Absazrecht gegen einfache und auf dieselbe Nachfrage berechnete Nachahmung wird so die Voraussetzung einer desto rascheren Verwerthung in anderer, vielleicht vollkommenerer Form und für andere Erwerbszwecke, bez. Absazkreise.

Absazkreise, welche durch die reine Vervielfältigung des Originals in seiner ursprünglichen literarischen oder artistischen Qualität für denselben Kreis des Literatur- und Kunstconsums nicht zu erschliessen sind, können durch „ändernde Nachbildung“ und durch Anwendung für andere Bedürfnissarten, unter Einverleibung der Idee in ein nütliches Gut oder ohne solches Substrat, erschlossen werden. Der Autor des Originals hat keinen Anspruch auf Ausbeutung solcher Absazkreise, welche nur durch Aenderung der Form oder durch Einführung derselben Form auf anderem Substrat in andere Bedürfnisskreise zu gewinnen sind. Dieselbe literarische oder artistische Ideenäusserung, in einem Publikum des Originals fremden Absaz- und Bedürfnisskreis verpflanzt, ist in dieser Verpflanzung selbst eine neue industriell-kommerzielle Schöpfung. Diess kann schon innerhalb des publistischen Absazgebietes selbst eintreten; z. B. bei Citaten, Gedichten, die in Zeitungen abgedruckt werden. Noch mehr begründet die bloss kommerzielle Aenderung des Absatzgebietes ausser der Formverarbeitung die Reproduktionsfreiheit da, wo Schriftwerke und Kunstformen Werken der Industrie ohne alle Aen-

derung der Worte oder Formumrisse einverleibt werden. Das Uhland'sche Metzelsuppenlied auf einer Wurstdüte, Photographieen von Gemälden auf Chocolateenveloppen, Napoleons- oder Garibaldiporträte auf Taschentüchern sind freizugeben, bloss wegen des völlig veränderten Absatzgebietes, wohin die Originalwerke aus dem eigenen Originalabsatzkreise heraus verpflanzt sind. Namentlich für die Kunstnachbildungen an sich und für die Kunstnachbildungen innerhalb der Industrie hat das Princip, die auch bloss kommerziell ändernde Reproduktion freizugeben, sobald diese Reproduktion den Originalabsatzkreis nicht schädigt, d. h. kommerziell eine wirkliche und gänzliche Abweichung vom originalen Verwerthungskreise begründet, — eine sehr bedeutende Tragweite. Wir kommen hierauf bei der besonderen Erörterung des Kunstschuzes zurück und stellen nur, bei aller Schwierigkeit der juristischen Formulirung, auch die kommerziell ändernde Reproduktionsfreiheit prinzipiell fest.

Das Monopol auf ganz andere, von Anderen geschaffene Marktgebiete zu erstrecken, ist nach allgemeinen Grundsätzen der ökonomischen Gerechtigkeit unzulässig. So erweitert und extensiv ausgelegt wäre das Monopol unverdient, und der allgemeinen Volksbildung wäre es schädlich. Diese Ausdehnung ist aber auch durch das Monopol des Originals auf das eigenste Publikum des Originals schon hinreichend abgekauft.

Das Monopol temporären Urberschuzes ist zugleich Lösegeld möglichst rascher Verwerthung einer Idee oder eines Kunstgebildes zum Zweck anderweitiger Anwendung, zum Zweck der Hineinarbeitung in das Gebiet anderer Wissenschaften, angrenzender technischer Probleme, sammelnder Werke, endlich zum Zweck der Verbreitung ästhetischer Gesittung unter die Menge mittelst der nützlichen Kunst, zum Zweck der Formnachahmung reiner Kunstgebilde an Objekten, deren Absatzkreis über die Freunde der reinen Kunst und über die Liebhaber der reinen Kunstnachahmungen weit hinausreicht.

Wir gelangen damit für die ökonomische Theorie des Autoren- schuzes zu drei correlaten Sätzen von grosser Tragweite:

1) Der Schuz ist gegen reine Nachahmung eines gei-